

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „**Verein Zwergenland am Birkenwald e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister Dresden unter der Nummer VR-41023 eingetragen.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Freital. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der DRK-Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald.
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Kinder der DRK-Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald, die über die Pflicht des Kindergartenträgers hinausgehen, dabei insbesondere
 - i. Zuschüsse an die Kindertagesstätte für Theater- und Kinobesuche,
 - ii. für Gebiete wie die Beschaffung von Bastelmaterial, Kindergeburtstagsgeschenken, Büchern, Instrumenten, Sport- und Spielgeräten,
 - iii. für kindergartenspezifische Vorhaben wie die Ausgestaltung von Kinderfesten sowie die Vorbereitung der Kinder auf die Schulzeit usw.

Des Weiteren hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, die Arbeit der Erzieher der DRK Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald insbesondere bei finanziellen Belangen mit den Eltern zu entlasten. Die Aufgaben des Vereines sollen ebenfalls durch das Sammeln von Spendengeldern erreicht werden.

- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein Zwergenland am Birkenwald e.V. ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, Erzieher, Freunde, Förderer und Gönner der DRK-Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald in Freital.
- e. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- b. Ziel des Vereins ist es, dass alle Eltern der Kindertagesstätte „Zwergenland am Birkenwald“ Mitglied werden, um eine Gleichbehandlung der Kinder in der DRK Kindertagesstätte „Zwergenland am Birkenwald“ zu gewährleisten.
- c. Für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist die Voraussetzung ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- d. Der Leiter der DRK-Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald ist kraft Amtes ordentliches Mitglied des Vereins.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, förmlichen Ausschluss, durch Ausschluss mangels Interesses, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod des Mitgliedes.
- b. Die Mitgliedschaft gilt als beendet, bei Eltern, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, mit Austritt des Kindes aus der DRK-Kindertagesstätte „Zwergenland am Birkenwald“.
- c. Für alle anderen Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Monatsende wirksam wird mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes förmlich ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Vereines handelt. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.

5. Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- b. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Mitglieder, die erst im Laufe eines Geschäftsjahres in den Verein eintreten, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig. Bei Eintritt im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig, bei einem späteren Eintritt ermäßigt sich der Beitrag um jeweils die Hälfte des Jahresbeitrages. Ebenso wird bei Mitgliedern, die während eines Geschäftsjahres austreten, verfahren.
- c. Der Jahresbeitrag wird spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- d. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden. Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
- e. Der Vorstand kann in begründeten Fällen über eine beitragsfreie Mitgliedschaft für freiwillige Mitglieder entscheiden. Diese Entscheidung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Organe des Vereines

- a. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

- a. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, die dem Verein als stimmberechtigte, natürliche Mitglieder angehören. Dem Vorstand sollte der Leiter der DRK-Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald angehören.
- b. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- c. Die Amtsdauer des Gründungsvorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die bestehende Amtszeit, bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird.

- d. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- e. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, vertreten.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

9. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden.
- b. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden beantragen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- d. Zur Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen. Den Mitgliedern des Beirates können bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Der Beirat wird für eine begrenzte Zeit berufen, die der Vorstand festlegt.

10. Mitgliederversammlungen

- a. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - ii. Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Entgegennahme des Kassenberichtes vom Rechnungsprüfer,
 - iv. Entgegennahme von Auskünften über die weitere Arbeit des Vereines,
 - v. Anregungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit,
 - vi. Wahl des neuen Vorstandes,
 - vii. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht Vorstandsmitglied ist,
 - viii. Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge,
 - ix. Aussprache der Mitglieder,
 - x. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines,
 - xi. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- b. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für die weiteren durch Satzung übertragenen Aufgaben zuständig.

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zum Aushang in der DRK Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Ferientage sind dabei als Einberufungstage ausgeschlossen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Hier ist jedoch in jedem Fall eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- b. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- e. Zur Änderung der Satzung oder zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.
- f. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- g. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

13. Auflösung des Vereines

- a. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- b. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- c. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Liquidationskosten verbleibende Vermögen des Vereines der DRK Kindertagesstätte Zwergenland am Birkenwald zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Kinder dieser Einrichtung zu verwenden.

14. Schlussbestimmungen

- a. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

15. In Kraft treten

- a. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- b. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR-41023 eingetragen.

Freital, den 03. November 2004